245
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang | Köln, 17. Mai 2010 | Nummer 19

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

287. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach Seite 245

288. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 11. Änderung des Regionalplanes Teilabschnitt Region Aachen Seite 245

289. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. April 2010 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“, Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Wassenberg, Gemeinden Gangelt und Waldfeucht Seite 247

290. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. April 2010 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis, (Teilbereich III) Seite 247

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

291. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz Seite 248

292. Verlust eines Dienstausweises Seite 248

293. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Seite 248

294. Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Stadt Troisdorf Seite 248

295. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 248

E Sonstige Mitteilungen

296. Liquidation Seite 248

297. Liquidation Seite 249

298. Liquidation Seite 249

299. Literaturhinweis Seite 249

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

287. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216

Köln, den 27. April 2010

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW. 231) habe ich mit Wirkung vom 1. Mai 2010 für die Dauer von fünf Jahren folgende Sachverständige zu Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach bestellt:

Zum stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter:

– Herrn Dipl.-Ing. Dieter Hagemann, Hennef

Zur ehrenamtlichen Gutachterin:

– Frau Dipl.-Ing. Bärbel Knäuper, Leverkusen

Zum ehrenamtlichen Gutachter:

– Herrn Dipl.-Ing. Rolf Sam, Bergisch Gladbach

In Vertretung
gez.: Schwarz

ABl. Reg. K 2010, S. 245

288. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 11. Änderung des Regionalplanes Teilabschnitt Region Aachen

Bezirksregierung Köln
Az.: 32/61.6.2-2.12-11

Köln, den 17. Mai 2010

11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) mit Zweckbindung Aachener Kreuz, Stadt Würselen –

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 2. Sitzung am 19. März 2010 unter Tagesordnungs-

punkt 10 das o. g. Regionalplanänderungsverfahren gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 19 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW).

Gemäß § 13 LPlG NRW wird hiermit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu der 11. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln Stellung zu nehmen.

Die 11. Änderung des Regionalplanes umfasst:

– Räumlich
  Teile der Stadt Würselen

Änderungsbereich der 11. Planänderung

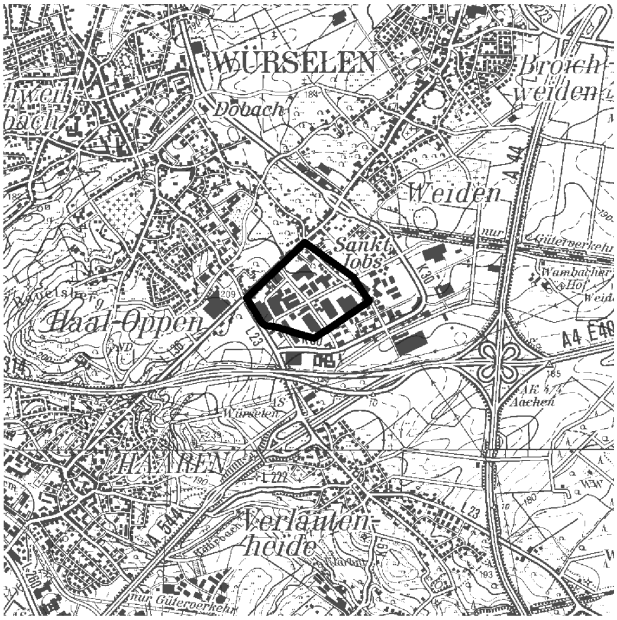

© Topografische Karten, Land NRW Stand: Februar 2010

– Sachlich

  Die Stadt Würselen – unterstützt von den Gemeinden der StädteRegion Aachen – plant, die bestehende Einzelhandelsagglomeration im Gewerbegebiet „Aachener Kreuz“ im Bereich Möbeleinzelhandel weiter auszubauen. Da der Standort kein zentraler Versorgungsbereich der Stadt Würselen ist, sollen die Verkaufsflächen für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente auf insgesamt 5 000 m² beschränkt werden. Auf Ebene des Regionalplanes muss für die Umsetzung der Pläne der Stadt Würselen zunächst im Rahmen eines Änderungsverfahrens die Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) in ASB mit Zweckbindung geändert werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Sitzungsvorlage des Regionalrates

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html

Verfahrensunterlage der Regionalplanänderung

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_aachen/aenderungen/index.html

Die Unterlagen zur 11. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen werden außerdem in der Zeit vom

31. Mai bis einschließlich 30. Juni 2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

a) Bezirksregierung Köln
   Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln
   Dezernat 32/Zimmer K 728/
   Telefon: 02 21/1 47–35 16 (Herr Janes)
   Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
   Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

   und

b) StädteRegion Aachen
   Zollernstraße 10, 52070 Aachen
   S 69 – Regionalplanung, 1. Etage, Raum B 126/
   Telefon: 02 41/51 98–26 70 (Frau Strauch),
   Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
   Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
   E-Mail: claudia.strauch@staedteregion-aachen.de

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

30. Juni 2010

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln), per E-Mail (sabine.schmelz@bezreg-koeln.nrw.de), per Fax (02 21/1 47–29 05) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde geltend zu machen.

Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden Frist an dem o. g. Auslegungsort bei der StädteRegion Aachen in Aachen Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht bzw. schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Über die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung unterrichtet die Regionalplanungsbehörde anschließend den Regionalrat.

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez.: S c h m e l z

289. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. April 2010 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“, Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Wassenberg, Gemeinden Gangelt und Waldfeucht

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. mit §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG) in der geltenden Fassung und den §§ 12, 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg vom 9. Juni 2006, verkündet im Amtsblatt Nr. 25 für den Regierungsbezirk Köln vom 19. Juni 2006, wird für den Geltungsbereich des mit Beschluss des Rates der Stadt Hückelhoven vom 9. Dezember 2009 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans 1–052–0, Hückelhoven (Ortsteil Doverack), Ruraue, für das Grundstück Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 11, Flurstück 37 sowie für den Bereich der Festsetzung „Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB, aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatschG i. V. § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 17. Mai 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-HS

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

290. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. April 2010 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis, (Teilbereich III)

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. mit §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG) in der geltenden Fassung und den §§ 12, 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) vom 19. September 1996, verkündet in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1996 wird für den Geltungsbereich des mit Beschluss des Rates der Stadt Wiehl vom 16. Dezember 2009 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 B, „Gewerbegebiet Marienhagen“ in der Stadt Wiehl, mit Ausnahme der Flächen A 1, A 2 und E 1, aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatschG i. V. § 42a Abs. 4 LG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 17. Mai 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-GM

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

291. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Montag, den 28. Juni 2010, 18.30 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Verbandsvorstehers
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg im Jahre 2009 und in den ersten Monaten des Jahres 2010
3. Antrag auf Entlastung der Sparkassenorgane gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) f SpkG NW für das Geschäftsjahr 2009
4. Verwendung des Jahresüberschusses 2009 gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) g und § 25 SpkG NW
5. Verschiedenes

Erkelenz, den 30. April 2010

gez.: Dr. Hanno Kehren
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

ABl. Reg. K 2010, S. 248

292. Verlust eines Dienstausweises

PP Aachen
Az.: ZA 21 Pers – 42.01

Aachen, den 30. April 2010

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0322739 (Ausstellungsdatum 14. August 2003) des Polizeikommissars Markus Langenbach, der von der LZPD ausgestellt wurde, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den Ausweis oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: Feck

ABl. Reg. K 2010, S. 248

293. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Kreises Aachen Nr. 1089, ausgestellt am 13. Dezember 2007 auf den Namen Stefan Kern, geboren am 15. Februar 1971, wohnhaft Bismarckstraße 114–116, 52066 Aachen, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 105, zuzuleiten.

Aachen, den 3. Mai 2010

Az.: 13.0

Städteregion Aachen
Der Städteregionsrat

Im Auftrag
gez.: Frenz

ABl. Reg. K 2010, S. 248

294. Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Stadt Troisdorf

Das nachstehend näher bezeichnete Siegel mit dem Stadtwappen der Stadt Troisdorf wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels: 1 Gummistempel rund, Durchmesser 22 mm, Umschrift: „Stadt Troisdorf“, Kenn-Nr. 28.

Troisdorf, den 3. Mai 2010

Stadt Troisdorf

Der Bürgermeister
gez.: Klaus-Werner Jablonski

ABl. Reg. K 2010, S. 248

295. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413027503, 3413268115, 3410244432 und 3421925037, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 5. Mai 2010

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 248

E Sonstige Mitteilungen

296. Liquidation

Der Verein Elterninitiative Nachschulbetreuung KGS Beethovenschule e. V. wurde am 14. April 2008 im Vereinsregister Bonn als aufgelöst eingetragen. Gläubiger

können ihre Forderungen bei dem Liquidator des Vereins, Christian Gröll, Zwischen den Hüllen 36, 53343 Wachtberg, anmelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 248

297. Liquidation

Der Verein „Freunde und Förderer der Ultimate Akademie e. V.“ mit dem Sitz in Köln ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein, z. H. Herrn Hans-Jörg Tauchert, Weyertal 84, 50931 Köln, zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2010, S. 249

298. Liquidation

Der Wasserleitungsverein Allinghausen e. V.“ mit Sitz in Reichshof ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach Wegfall des Vereinszwecks aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden und Ansprüche schriftlich bei den Liquidatoren, Dipl.-Ing. Frank Maiwald, Harald Gresch, unter folgender Anschrift anzumelden: Wasserleitungsverein Allinghausen e. V., Allenbacherstraße 16, 51580 Reichshof-Allinghausen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2010, S. 249

299. Literaturhinweis

Höver, Albert: Gebührentabelle mit Erläuterungen

für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Gerichtsvollzieher und Behörden. 35., völlig neu bearb. u. erw. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller Verlag 2010. 367 S. 24,95 € ISBN 978-3-8114-5234-3

Erhebliche Änderungen in den einschlägigen Justizkostengesetzen haben eine grundlegende Überarbeitung notwendig gemacht.

Änderungen betreffen u. a. das FGG-Reformgesetz mit Einfügung des FamGKG nebst der Änderungen in den Tabellen zur Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe sowie das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren und der Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG).

ABl. Reg. K 2010, S. 249

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.